**Turn- und Sportverein Zetel von 1888 e.V.**

**Grundsätze für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs (Hygienekonzept)** Stand: 1. 6. 2021

basierend auf folgenden Vorgaben/Empfehlungen:

* Vorgaben der **Niedersächsischen Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
  (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021**
* Vorgaben des **Landkreises Friesland** und der **Gemeinde Zetel**
* die **10 Leitplanken des DOSB;**
* sportartspezifische **Übergangsregeln** der **Landesfachverbände**;

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

**Grundsätze:**

**1. Indoor:**

Ab einer **Inzidenz**

|  |  |
| --- | --- |
| **über 165:** | bleiben die Sporthallen geschlossen. |
|  |  |
| **über 50:** | Sport darf nur betrieben werden mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende  Paare als ein Haushalt gelten.  Für Sportlerinnen & Sportler bzw. Teilnehmende ab dem 18. Lebensjahr, einschließlich  Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen besteht eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 3.).  **Hinweis**: In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt oder in Gruppen untersagt, und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in der Form eines „Individualtrainings“ möglich.  **Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.** |
|  |  |
| **über 35:** | (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen):  Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. Der Hinweis aus Inzidenz über 50. gilt auch hier.  Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen können Sport, einschl.  Kontaktsport treiben.  Zulässig ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengruppen in beliebigen großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen  a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und  b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.  Für volljährige Personen, einschließlich Übungsleiter\*innen in den genannten Sportgruppen nach § 5a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt eine Testpflicht (siehe Testungen  Punkt 3.).  Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen. |
|  |  |
| **bis 35:** | Sportstätten können ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet werden. Es besteht keine Testpflicht. |

**2. Outdoor**

Ab einer **Inzidenz**

|  |  |
| --- | --- |
| **über 200:** | bleibt die Sportanlage geschlossen. |
|  |  |
| **über 50:** | Sport darf nur betrieben werden mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.  Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Gruppen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig, allerdings sind Testspiele mit anderen Gruppen nicht gestattet.  Zulässig für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen  a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und  b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten  wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung  steht.  Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen,  in den genannten Sportgruppen nach § 5a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom  Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 3.)  Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen. |
|  |  |
| **über 35:** | **(Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen):** Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. Der Hinweis aus Inzidenz über 50. gilt auch hier.  Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen können Sport, einschl. Kontaktsport treiben.  Zulässig ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengrupg pen in beliebigen großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen  a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und  b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.  Es besteht keine Testpflicht.  **Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.** |
|  |  |
| bis 35: | Sportstätten können ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet werden. Es besteht keine Testpflicht. |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

**Grundsätze für das Sporttreiben auf einer Sportanlage:**Die Sportausübung ist zulässig, wenn

1. ein Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, jederzeit eingehalten wird;
2. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden;
3. eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden erfolgt, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden;
5. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind,
6. die sportartspezifischen Übergangsregeln der jeweiligen Fachverbände berücksichtigt werden.

**Zusätzlich zu den Grundsätzen gilt:**

1. strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. überhaupt nicht begegnen;
2. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
3. Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.
4. Die jeweiligen Übungsleiter\*innen sind für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.
5. Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist Übungsleitern/Übungsleiterinnen das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
6. Jeder Teilnehmende muss sich vorab bei dem/der Übungsleiter\*in für die Teilnahme an der Sportstunde anmelden. Mit seiner Unterschrift erklärt er, dass er über die entsprechenden Vorgaben und Hygienemaßnahmen belehrt worden ist und sich daran halten wird. Verweigert er die Unterschrift, kann er nicht am Sportbetrieb teilnehmen. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptomen von Corona dürfen die Sportstätte nicht betreten.
7. Geimpfte und Genesene belegen ihren Status durch die Vorlage des entsprechenden Dokuments; Getestete legen einen aktuellen Negativ-Test vor;
8. Die Gruppengröße wird entsprechend der räumlichen Gegebenheiten angepasst.   
   Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von mindestens 10 m2 pro Teilnehmer\*in (Indoor) und 10 m2 Outdoor.  
   Für das TuS-Forum gilt: max. **14** Teilnehmer, 1 Übungsleiter\*in.
9. Jeder Teilnehmer hat durchgängig einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten, auch vor und nach der Übungseinheit. Der /Die Übungsleiter\*in gewährleistet, dass der Zutritt zur Sportanlage nacheinander, ohne Warteschlangen und unter Beachtung des Mindestabstands von 1,5 erfolgt.
10. Der/Die Übungsleiter\*in führt eine Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben:   
    - Name des Vereins und Name der Trainingsgruppe;  
    - Uhrzeit und Datum der Nutzung;  
    - Namen, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden;  
    - Bestätigung der durchgeführten Desinfektion;  
    - Unterschrift des/der verantwortlichen Übungsleiters/Übungsleiterin.
11. Der/Die Übungsleiter\*in weist die Teilnehmenden auf die geltenden Verhaltens- und Hygienevorschriften hin. Er/Sie ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich.
12. Der/Die Übungsleiter\*in schickt die Anwesenheitsliste nach jeder Übungseinheit per mail ins Büro unter [**kontakt@tuszetel.de**](mailto:kontakt@tuszetel.de)**.**
13. Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Während der Stunde kann die Maske abgelegt werden.
14. Der Sport wird kontaktfrei durchgeführt. Zweikämpfe, Hilfestellungen und Partnerübungen sind nicht erlaubt. Bei Mannschaftspielsituationen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen usw. wird komplett verzichtet.
15. Das Bilden von Fahrgemeinschaften ist nicht erlaubt; Zuschauer sind nicht gestattet. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sporthalle durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.
16. Die Übungsleiter\*innen und Teilnehmenden kommen bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Bei einer Inzidenz über 35 bleiben Umkleidekabinen und Duschräume geschlossen. Toiletten dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften benutzt werden. Die Reinigung erfolgt unmittelbar durch den Benutzer. Mittel dafür stehen im Toilettenraum bereit.
17. Jeder Teilnehmende bringt nach Möglichkeit seine eigenen Handtücher und Matten mit. Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.  
    Die Übungsleiter\*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu und markieren diese (z. B. mit Stühlen, Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Straßenschuhe werden vor dem Betreten der Sportfläche ausgezogen, aber mit in die Halle genommen.
18. Sämtliche vom Verein bereitgestellten Geräte werden gereinigt und desinfiziert (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen.).   
    Für das TuS-Forum gilt: Desinfektionsmittel werden im Geräteraum deponiert.
19. Ein Outdoortrainingsbereich muss deutlich abgesperrt sein. Outdoortraining findet ausschließlich auf vereinseigenen Flächen (Danziger Straße 25) bzw. der Gemeinde Zetel (Sportanlage Westerende, Beachvolleyballfeld Freibad)) sowie des Landkreises Friesland (Sportplatz bei der IGS) statt.  
    (Ausnahmen: Radsport, Wandern, Walking/Nordic-Walking sind im öffentlichen Raum unter Anleitung eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin erlaubt unter Beachtung der aktuellen Verhaltensregelungen und nach Vorlage eines eigenen Hygienekonzepts.)
20. Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln durch den gekennzeichneten Ausgang.
21. Nach der Übungsstunde lüften die Übungsleiter\*innen die genutzten Räumlichkeiten und desinfizieren die benutzen Türklinken. Dafür muss eine ausreichende Pause eingeplant werden, um einen reibungslosen Gruppenwechsel zu gewährleisten.
22. Als Coronabeauftragter wird der 1. Vorsitzende Gerold Wilksen als Ansprechpartner für den LK/die Gemeinde benannt.

Dieses Hygienekonzept kann je nach Bedarf und geltender Vorschriften modifiziert werden.  
Es dient als Vorlage für gruppenspezifische Konzepte der jeweiligen Sportgruppe